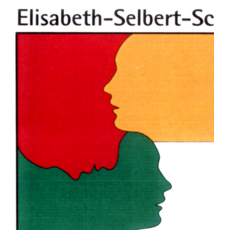


Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont
Elisabeth-Selbert-Schule

Abteilung Heilpädagogik und therapeutische Berufe
Fachschule Heilerziehungspflege
Langer Wall 2
31785 Hameln



Tel.: 05151 – 9378 - 0
Fax: 05151 – 9378- 50

Abteilungsleitung: Frau von der Fecht
heike.v.d.fecht@ess-hameln.de
Praxisorganisatorin: Andrea Musial
andrea.musial@ess-lw.de

Praktikumsvertrag zwischen Elisabeth-Selbert-Schule und Praxisstelle 2020 - 2021

Für das zweite Ausbildungsjahr im Rahmen der dreijährigen Fachschulausbildung zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger zwischen

1. der Fachschule Heilerziehungspflege der Elisabeth-Selbert-Schule Hameln
2. der Einrichtung /Adresse

für den Schüler / die Schülerin _____ geb. am _____

§ 1

Ausbildungsziel

Die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger soll dazu befähigen, unter Anleitung einer Fachkraft bei der ganzheitlichen Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege, Beratung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen mitzuwirken.

Die Schule verpflichtet sich zur Ausbildung der Schülerin / des Schülers als Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger. Die Praxisstelle übernimmt die praktische Ausbildung der Schülerin / des Schülers.

Schule und Praxisstelle verpflichten sich zur Durchführung der Ausbildung entsprechend der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes, der Verordnung über berufsbildende Schulen und den ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt im Dualen System und beinhaltet praktische und theoretische Teile. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Elisabeth-Selbert-Schule.

Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Heilerziehungspflegeausbildung. Die praktische Ausbildung wird von der Schule betreut.

§ 3

Dauer der Ausbildung

Das zweite Ausbildungsjahr der Vollzeitausbildung zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger erfolgt im Schuljahr 2020/2021 nach den neuen Bestimmungen der Landesschulbehörde im Blocksystem. Der Zeitraum der praktischen Ausbildung ist vom 31.08.2020 bis 22.12.2020.

Es gilt eine Höchstarbeitszeit von 8 Stunden täglich. **Die Überschreitung der Höchstarbeitszeit von 8 Stunden täglich und muss nach dem Mindestlohngesetz vergütet werden.**

Die gesetzlichen Pausen finden außerhalb der Arbeitszeit statt.

§ 4

Probezeit

Die ersten 3 Wochen der praktischen Ausbildung gelten jeweils als Probezeit.

Eine Kündigung erfolgt erst, nachdem ein gemeinsames Gespräch mit der Einrichtungsleitung oder dem Anleiter/der Anleiterin, der Schülerin/dem Schüler und der betreuenden Lehrkraft keine Aussicht auf Besserung und Veränderungen in Aussicht stellt.

§ 5

Pflichten der Einrichtung

Die Praxisstelle verpflichtet sich

- dafür Sorge zu tragen, dass die Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft mit mindestens einjähriger Berufserfahrung erfolgt,
- die kontinuierliche Anleitung durch eine Fachkraft auch während Urlaubs- und Krankheitszeiten sicherzustellen,
- alle für die Ausbildung wesentlichen Ereignisse der Schule umgehend anzuzeigen,
- dass, Besuche durch die betreuende Lehrkraft der Auszubildenden durch die Anleitung begleitet werden
- durch regelmäßige und kontinuierliche Reflexion, Beurteilungen und Zielvereinbarungen durch die Praxisanleitung ein Prozess der Entwicklungsbegleitung für die Schülerin/den Schülers sicher zu stellen und die schriftliche Beurteilung abzugeben,
- auf dem Laufzettel die Arbeitsstunden nachweislich und kontinuierlich zu dokumentieren und das von der Schülerin /dem Schüler geführte Anwesenheitsjournal zu unterschreiben, so dass diese am Ende des Monats in der Schule abgegeben werden können,

§ 6

Pflichten der Schule

Die Schule verpflichtet sich:

- Alle praxisrelevanten Unterlagen (Aufgabenbeschreibungen, Beurteilungsraster und organisatorische Informationen) in einem Praxisreader rechtzeitig bereitzustellen.
- Über regelmäßige Infobriefe die Anleiterinnen und Anleiter zu informieren.
- Krankheits- oder Fehlzeiten des Schülers / der Schülerin zu dokumentieren,
- Die Praxisstelle zu Beginn eines Praxisabschnittes über den Ausbildungsstand des Schülers / der Schülerin zu informieren
- Die Praxisbeurteilung anteilig in die Praxisnote einfließen zu lassen
- Die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Betrieb mitzuteilen.

§ 7

Ferien

Es gilt die niedersächsische Ferienregelung.

Die Praktikumszeiten können nach Absprache teilweise in den Ferien abgeleistet werden. Ein Ausgleich erfolgt in Absprache mit der Schule und der Praxisstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Heike von der Fecht
Abteilungsleiterin der
Elisabeth-Selbert-Schule

Andrea Musial
Praxisorganisatorin
der Fachschule HEP

Einrichtungsleitung der
Praxisstelle